Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 33. Danzig, den 19. August. 1854.

Den Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämtern des Kreises bringe ich nachstehendes Verzeichniß von den im Termine den 3. Mai cr. nach §. 15. der Bestimmungen vom 15. October 1850 zufolge Gesetz vom 7. November ej. a. über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften bei eintretender Mobilmachung zu den Fahnen, hinter die 7. Klasse des I. Aufgebots der Landwehr zurückgestellten Individuen mit der Aufforderung zur Kenntniß, mir von jeder **Veränderung in den Verhältnissen der Zurückgestellten** durch Umzug, Sterbefälle, Verkauf von Grundstücken 2c. 2c. sofort hierher Anzeige zu machen.

Namentliches Verzeichniß
der in dem Termine den 3. Mai c. und früher hinter die 7. Klasse der Landwehr I. Aufgebots zurückgestellten Reserve- und Wehrmänner des Danziger Landkreises für den Fall einer Mobilmachung der Armee:

1. Freitag, Johann George, aus Bodenwinkel, 2. Buchmeier, Gottfried, und 3. Liedtke, Martin, aus Bohnsack, 4. Schell, Friedrich Wilhelm, aus Breitenfelde, 5. Drews, Jacob, und 6. Rieck, Gottfried, aus Braunsdorf, 7. Nost, Heinrich, aus Kl. Böhlkau, 8. Papke, Gottlieb, aus Czattkau, 9. Kohnke, Ferdinand, und 10. Wahl, Martin, aus Fischerbabke, 11. Hopp, Gottlieb, und 12. Krause, Otto, aus Grenzdorf, 13. Engler, Carl August, und 14. Jäger, Friedrich, aus Gottswalde, 15. Lange, Lobegott, und 16. Bielefeldt, Peter August, aus Grebinerfelde, 17. Frick, Friedrich, aus Hohenstein, 18. Littau, Johann Gottlieb, aus Holm, 19. Müller, Ferdinand, und 20. Reuter, Wilhelm, aus Jetau, 21. Heinrichs, Peter David, aus Junkeracker, 22. Richert, Jacob, und 23. Michalski, Joseph, aus Kladau, 24. Marowski, Johann, aus Kleschkau, 25. Berendt, Eduard, aus Kowall, 26. Lahd, Carl, aus Krakau, 27. Domakowski, Johann Gottlieb, aus Laschkenkampe, 28. Beygrau, Gottfried, aus Letzkauerweide, 29. Marx, Ferdinand, und 30. Ehling, Carl, aus Landau, 31. Hartung, Carl, und 32. Gartmann, Julius, aus Löblau, 33. Knoph, Johann, aus Mühlbanz, 34. Kraske, Anton, und 35. Semerau, Andreas, aus Mahlin, 36. Maschinski, Gottlieb, aus Meisterswalde, 37. Engler, Andreas, aus Maczkau, 38. Kohl, Johann Friedrich August, aus Nickelswalde, 39. Bujack, Carl Benjamin, aus Nobel, 40. Tuchel, Gottlieb, aus Neukrug, 41. Wilms, Johann Gottlieb, 42. Pollenthor, August, 43. Anderson, Johann, aus Ohra, 44. Drews, Carl, 45. Bistrau, Franz, 46. Schewe, Michael, aus Postelau, 47. Single, Friedrich, 48. Jacubowski, Carl, aus Praust, 49. Kreuzholz, Johann Gottfried, aus Prinzlaff, 50. Gnoyke, Wilhelm, aus Pröbbernau, 51. Grosnick, Johann, aus Quadendorf, 52. Wendlikowski, Franz, 53. Groddeck, August, 54. Hannemann, Carl, und 55. Klatt, Friedrich, aus Rambeltsch, 56. Kreft, Michael, aus Ramkau, 57. Haaselau, George August, 58. Wollatowski, Johann, aus Reichenberg, 59. v. Bargen, Isaac, aus Sandweg, 60. Andres, Friedrich, 61. Dieck, Friedrich, aus Scharfenberg, 62. Kuhnke, Friedrich, aus Gr. Suckczyn, 63. Wannow, Rudolph, aus Stüblau, 64. Taube, Friedrich Heinrich, 65. Czerwinski, Gottfried, 66. Pöttke, Friedrich, aus Schüddelkau, 67. Kleiss, Christian, 68. Görke, Ja-

cob, 69. Haasemann, Friedrich, aus Stutthof, 70. Fröse, Johann Jacob, aus Strohteich, 71. Etowski, Johann, aus Saalau, 72. Flier, Ferdinand, aus Schönrohr, 73. Böhnke, August, aus Schiefenhorst, 74. Eggert, Adolph Eduard, 75. Peckruhn, Ferdinand, aus Schmeerblock, 76. Kiehl, Gustav, aus Kl. Trampken, 77. Modersitzki, August, 78. Littkemann, Carl, 79. Löwner, Daniel, aus Böglers, 80. Kohnke, Benjamin, 81. Baar, Johann Jacob, aus Vogelsang, 82. Groth, Friedrich, aus Kl. Walddorf, 83. Grünwitzki, Friedrich Eduard, aus Wonneberg, 84. Nerin, Andreas Wilhelm, aus Wotzlaff, 85. Lange, George, aus Kl. Zünder, 86. Plinski, Herrmann, 87. Heilmann, Friedrich Eduard, aus Zigankenberg, 88. Drawe, Gustav aus Gr. Kleschkau.

Danzig, den 3. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Schulzenämter eigenmächtig gegen Personen, welche des Diebstahls bezüchtigt waren, Gefängnißstrafen festgesetzt und vollstreckt haben.

Ein solches Verfahren ist, da den Schulzenämtern eine derartige Strafgewalt nirgend durch das Gesetz beigelegt worden, durchaus unzulässig und kann unter Umständen die im §. 317. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 angedrohten schweren Gefängniß-, resp. Zuchthausstrafen gegen denjenigen Schulzen, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung vornimmt oder vornehmen läßt, zur Folge haben.

Indem ich daher vor derartigen Ausschreitungen der Amtsbefugnisse der Schulzen hiemit warne, bemerke ich zugleich, daß den Schulzen in ihrer Eigenschaft als Unterbediente der Ortspolizeibehörde die **vorläufige Ergreifung** und **Festnahme** einer Person selbstständig nur alsdann zusteht, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, oder aber wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung **und zugleich** der Flucht dringend verdächtig machen.

Außerdem können sie Personen in polizeiliche Verwahrung nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe dies dringend erfordert. Aber in allen diesen Fällen hat der Schulze die Verpflichtung, die vorläufig ergriffene und festgenommene Person unverzüglich der ihm vorgesetzten Polizeibehörde mit einem Berichte, welcher eine genaue Schilderung der sein Verfahren rechtfertigenden Thatsachen enthalten muß, vorführen zu lassen.

Im Uebrigen haben die Schulzen bei Verhaftungen oder Verhängung von Gefängnißstrafen nur die Befehle ihrer Ortspolizeibehörde zu befolgen.

Danzig, den 27. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Rendant der Kreiskommunalkasse, Herr Rittergutsbesitzer Heyer auf Straschin wird, um den Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämtern eine Erleichterung zu gewähren, am Sonnabend den 26. August und Sonnabend den 2. September d. J., im Hotel de Thorn hierselbst, zur Annahme der diesjährigen Kreiskommunalbeiträge bereit sein.

Danzig, den 16. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Das Dienstmädchen Marie Elisabeth Peters, welches zu Wotzlaff geboren und wegen Wahnsinn in der Zeit vom 26. März bis zum 26. Mai 1849 im Lazareth hieselbst zugebracht hat, soll hier vernommen werden. Indem ich noch bemerke, daß die Peters im Jahre 1849 etwa

25 Jahre alt gewesen ist, fordere ich die betreffenden Polizeibehörden und Schulzenämter des Kreises auf, mir den zeitigen Aufenthaltsort dieser Person anzuzeigen.

Danzig, den 29. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.

v. Brauchitsch.

An Stelle des Hofbesitzers Warneck, welcher sein diesfälliges Mandat niedergelegt hat, ist der Deichgeschworene und Schulze Julius Schröder zum Kreistagsdeputirten-Sellvertreter für den Bezirk der Landgemeinde des Danziger Werders erwählt worden und hat diese Wahl angenommen.

Danzig, den 29. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.

v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Joh. Eduard Claassen ist zum Schulzen in Müggenhahl bestellt worden.

Danzig, den 22. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.

v. Brauchitsch.

Der Knecht Johann Sendpohl hat sich aus Lissau heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt. Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle sofort hierher einzuliefern. Er ist 18 Jahre alt und mit der Krätze behaftet.

Danzig, den 7. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.

v. Brauchitsch.

Der Knecht Carl Gabriel Schlicht, 35 Jahre alt, hat sich aus dem Dienst des Hofbesitzers Klomhuss in Trutenau heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle sofort hierher einzusenden.

Danzig, den 9. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.

v. Brauchitsch.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlichen Preußischen Kassenanweisnngen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienburgerstraße No. 32., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter präclusivischer Termin auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Rolke. Gamet. Nobeling.

Hiermit warne ich einen Jeden, auf den Zipplauer Feldmarken mit Gewehr oder Hunden die Jagd auszuüben, und sichere demjenigen, welcher mir einen solchen Unbefugten namhaft macht, daß ich ihn zur gerichtlichen Bestrafung ziehen kann, eine Belohnung von drei Thalern zu.

C. v. Lenski.

Am 21. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, ist die Jagd auf den Feldmarken zu Hohenstein im Schulzenamt an den Meistbietenden zu verpachten.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.